



# Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

## G e s u n d h e i t s a m t

### Impetigo contagiosa

### Ansteckende Borkenflechte ("Eiterflechte")

Meldepflicht der Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 IfSG an die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

<b>Erreger</b>	Die Erkrankung wird durch Bakterien (hauptsächlich Staphylokokken und Streptokokken) hervorgerufen.
<b>Inkubationszeit</b> <small>(Zeitraum von der Ansteckung, bis zum Auftreten der ersten Symptome)</small>	2 bis 10 Tage
<b>Übertragung</b>	Als Schmierinfektion durch direkten Haut- und Schleimhautkontakt mit Erkrankten, besonders bei Kindern im Vorschulalter in Gemeinschaftseinrichtungen. Häufig bei warmem und feuchtem Sommerwetter.
<b>Dauer der Ansteckungsfähigkeit</b>	Ohne Behandlung sind die Patienten ansteckend bis das letzte Bläschen abgeheilt ist.
<b>Zulassung nach Krankheit</b>	24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Therapie möglich. Bei noch eiternden Hautveränderungen während der Therapie und sofern keine antibiotische Therapie erfolgt, darf die Einrichtung erst nach Abklingen/Abheilung der betroffenen Hautareale besucht werden.
<b>Ausschluss von Kontaktpersonen</b>	Nicht erforderlich!
<b>Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Infektionen</b>	Einhaltung der Standard-Hygienemaßnahmen! Es sollte keine gemeinsame Nutzung von Wasch- und Pflegeutensilien erfolgen. Das Desinfizieren von Oberflächen und Gebrauchsgegenständen ist i. d. R. nicht erforderlich.
<b>Präventive Maßnahmen</b>	Es ist keine wirksame Prophylaxe bekannt.

#### Symptome

Die sehr ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ist eine oberflächliche Hautinfektion, die vorwiegend bei Kindern auftritt. Häufig betroffene Stellen sind das Gesicht (insbesondere um Mund und Nase) und die Beine. Typisch sind eitrig Hautbläschen, die bald nach Entstehen platzen und eine honiggelbe Kruste hinterlassen.

#### Meldepflicht

Für die **Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen** besteht gemäß § 34 (6) Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Auftreten bestimmter Infektionen und Erkrankungen, bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung besteht, zu benachrichtigen.

**Sorgeberechtigte** sind durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung über die Pflichten nach § 35 Abs. 5 Satz 1 zu belehren.